II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1975

über eine zusätzliche Trocknung von bestimmten Getreidearten, die durch die niederländische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1974/1975 übernommen worden sind

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(75/411/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat die Kommission am 7. Mai 1975 ersucht, die Notwendigkeit der zusätzlichen Trocknung von 90 000 Tonnen Weichweizen der Ernte 1974, die durch die niederländische Interventionsstelle im Laufe des Wirtschaftsjahres 1974/1975 übernommen worden sind, anzuerkennen. Die Lage des Getreidemarktes während dieses Zeitraums machte die Lagerung dieses Getreides durch die Interventionsstelle für einen längeren Zeitabschnitt erforderlich. Um die Gesunderhaltung sicherzustellen, war es notwendig, den Feuchtigkeitsgehalt des Weichweizens auf 14 v.H. herunterzutrocknen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die Trocknung von 90 000 Tonnen Weichweizen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 14 v.H. durch die niederländische Interventionsstelle notwendig ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.